Satzung der

Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.

in der Fassung vom 26.06.2018

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die "Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut gemeinnützige GmbH" (kurz: das HWWI) zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke mittels der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, dem Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise. Ziel ist, das HWWI in jeder Weise bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die engen Beziehungen zwischen Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspraxis auszubauen und zu vertiefen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31. Dezember 1949.

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11). Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person;
- b) durch den Austritt aus dem Verein;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Durch Austritt erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verein.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von ihm selbst festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag soll für natürliche Personen nicht weniger als 100,- € (ermäßigt auf Nachweis, 50,- €), für juristische Personen nicht weniger als 500,- € betragen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen höheren Mindestbeitrag beschließt. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführer,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Er wählt sich aus seinem Kreise den Vorsitzenden und regelt dessen Stellvertretung.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für den Fall der Abwesenheit eines oder beider Berechtigten sind weitere Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern eine Ergänzung herbeizuführen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Vereins wird vom Vorstand im Benehmen mit dem/den Geschäftsführer/n des HWWI berufen. Er führt nach den Richtlinien des Vorstands verantwortlich die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans und hat im Vorstand Sitz und Stimme.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von nicht unter 14 Tagen einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich, im übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern. Der Einladung soll die Tagesordnung beigefügt sein.

Die Mitgliederversammlung hat die im BGB und die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) Wahl der Prüfer des Rechnungswesens,
- d) Genehmigung der Vergütung des Geschäftsführers..

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 14

Ausschüsse

Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete schaffen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Geschäftsführer.

§ 15

Vermögensverwaltung

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins fremd sind. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Zuwendungen an den Verein und etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck Verwendung finden. An den Vorstand (mit Ausnahme des Geschäftsführers) oder die Mitglieder des Vereins dürfen Gewinnanteile aus dem Vermögen oder andere Zuwendungen nicht gezahlt werden.

§ 16

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das HWWI, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
